

Geschmacksmusterrecht - Designschutz

Das Design eines Produktes ist ein wesentlicher Faktor für seinen Erfolg auf dem Markt und kann unter Umständen einen großen Vermögenswert darstellen. Durch die Möglichkeit, ein Geschmacksmuster eintragen zu lassen, werden Form- und Farbgebung eines Produkts geschützt, was die Kreativität und Innovationen der Designer fördert. Das Merkblatt gibt Auskunft darüber, wie ein Geschmacksmuster in Deutschland geschützt werden und wie das Recht genutzt werden kann.

1. Was ist ein Geschmacksmuster?

Ein Geschmacksmuster ist nach dem Gesetz eine „zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon“ (vgl. § 1 Nr. 1 Geschmacksmustergesetz – GeschmMG). Schutzfähig sind also dreidimensionale (z. B. bei Kaffeekannen, Autos, Computern oder Möbeln) oder zweidimensionale Erscheinungsformen (z. B. bei Stoffen, Tapeten, Logos oder Graphiken).

Ein Erzeugnis ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich der Verpackung, Ausstattung, graphischer Symbole oder typographischer Schriftzeichen. Kein Erzeugnis in diesem Sinne sind Computerprogramme.

Das Muster (Design) ergibt sich z. B. aus Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, der Oberflächenstruktur, den Werkstoffen des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung.

Nicht als Geschmacksmuster geschützt werden können insbesondere:

- Gestaltungsmerkmale, die ausschließlich durch ihre technische Funktion bedingt sind;
- Erscheinungsmerkmale, die zwingend für den Zusammenbau oder die Verbindung des Erzeugnisses mit einem anderen notwendig sind;
- Muster, die ordnungs- oder sittenwidrig sind.

2. Was sind die Schutzvoraussetzungen?

Als Geschmacksmuster geschützt wird ein Design oder Muster in seiner Form- und / oder Farbgestaltung, das neu ist und Eigenart hat.

1. Als neu gilt ein Muster gemäß § 2 Abs. 2d GeschmMG, wenn vor seinem „Anmeldetag“ (siehe dazu unten Nr. 4) kein identisches Muster in Deutschland oder in einem anderen Land der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Es gilt aber die so genannte „Neuheitsschonfrist“ von zwölf Monaten. Das bedeutet, dass man noch bis zu zwölf Monate nach der Veröffentlichung eines Musters (innerhalb der EU) dessen Schutz als Geschmacksmuster beantragen kann. Mit anderen Worten: Man kann ein neues Design schon innerhalb eines Jahres vor der Anmeldung als Geschmacksmuster vermarkten, ohne dass dies neuheitsschädlich wäre.

Achtung: Muster gelten nach dem Gesetz auch dann als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

- Über die erforderliche Eigenart verfügt das Muster nach § 2 Abs. 3 GeschmMG, wenn es sich in seinem Gesamteindruck, den das Muster beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes, älteres (vorveröffentlichtes) Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft. Entscheidendes Kriterium ist damit nicht das Maß an Kreativität, sondern die Unterscheidungskraft des Musters von anderen Mustern. Das Gesetz verzichtet also auf eine besondere Kreativität oder Schöpfungshöhe.

Für die Beurteilung der Eigenart wird auch berücksichtigt, ob auf dem entsprechenden Markt-Sektor bereits eine Vielzahl von Geschmacksmustern existiert – in solchen Fällen sind die Anforderungen an die Unterscheidungskraft geringer als wenn es nur wenige Geschmacksmuster gibt.

3. Wie und wo kann ich ein Geschmacksmuster anmelden?

Um ein Design oder Muster als Geschmacksmuster in der Bundesrepublik Deutschland schützen zu lassen, muss es im Geschmacksmuster-Register beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragen werden. Für die Anmeldung zur Eintragung ist die Vorlage eines Antrages beim DPMA erforderlich. Das entsprechende Anmeldeformular ist beim DPMA erhältlich, auch als interaktives Anmeldeformular im Internet (elektronische Anmeldung):

Deutsches Patent- und Markenamt,
Zweibrückenstraße 12, 80331 München
Tel.: (089) 2195-0/2195-3402, Telefax: (089) 2195-2221,
<http://www.dpma.de>.

Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Identität des Anmelders
- Wiedergabe des Musters, die zur Bekanntmachung geeignet ist (auf Wiedergabeformblatt oder auf gesondertem Datenträger, siehe Homepage des DPMA). Die Wiedergabe besteht aus bis zu zehn photographischen oder sonstigen graphischen Darstellungen des Musters. Das Muster kann dabei aus verschiedenen Richtungen/Perspektiven abgebildet werden. Entscheidend ist, dass alle Merkmale, für die Schutz beantragt wird, deutlich erkennbar sind. Die Darstellung kann in schwarz/weiß erfolgen, es sei denn, dass eine bestimmte farbliche Gestaltung beantragt wird.

Achtung: Nicht zulässig sind Beschriftungen, Maßangaben oder andere beschreibende Zusätze. Allerdings kann gesondert eine Beschreibung der Wiedergabe (bis maximal 100 Wörter) eingereicht werden.

- Mindestens ein Erzeugnis, für welches das Geschmacksmuster verwendet werden soll. Das / die Erzeugnis(se) sollten mit Gattungsbegriffen aus der sogenannten „Locarno-Klassifikation“ angegeben werden. Die Erzeugnis-Liste der „Locarno-Klassifikation“ finden Sie unter: <http://www.dpma.de/geschmacksmuster/anmeldung/index.html> herunterladen.

Neben der Einzelanmeldung eines einzigen Musters kann man auch eine Sammelanmeldung (z. B. verschiedene Varianten eines Musters) von bis zu 100 Mustern vornehmen, die aber mindestens eine gemeinsame Warenklasse (siehe Locarno-Klassifikation) haben müssen. Hierzu ist ein gesondertes Antragsformular zu verwenden.

Die Hinzuziehung eines Anwalts ist zwar nicht unbedingt erforderlich, aber dennoch – wegen der erforderlichen Recherche – äußerst ratsam.

Ausnahme: Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch Firmensitz oder Niederlassung hat, muss sich durch einen im Inland bestellten Rechts- oder Patentanwalt vertreten lassen.

4. Was bedeutet „Anmeldetag“?

„Anmeldetag“ ist der Tag, an dem der Antrag auf Eintragung des Geschmacksmusters vollständig mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen beim DPMA eingeht. Diesen Tag vermerkt das DPMA, ebenso wie das Aktenzeichen und teilt dem Anmelder beides mittels einer Empfangsbescheinigung mit.

5. Was wird bei der Anmeldung vom DPMA geprüft?

Das DPMA prüft, ob formelle Mängel (z. B. Antragsberechtigung, Fehlen des Waren- bzw. Dienstleistungsverzeichnisses) vorliegen oder das angemeldete Design überhaupt als Geschmacksmuster schutzfähig ist (z. B. Gestaltungsmerkmal ausschließlich technisch bedingt).

Nicht geprüft werden die Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart des Musters. Diese Voraussetzungen prüfen im Streitfall die Zivilgerichte.

Achtung: Erst Recherchieren, dann anmelden! Da die sachlichen Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart vom Amt nicht geprüft werden, muss man unbedingt den bestehenden „Formenschatz“ ermitteln und nach bereits eingetragenen Geschmacksmustern recherchieren, bevor man ein Geschmacksmuster anmeldet.

6. Wie kann ich eine Recherche durchführen?

Eine eigene Recherche nach eingetragenen Geschmacksmustern kann man in den Online-Datenbanken der jeweiligen Registrierungsämter online kostenlos durchführen:

- beim DPMA unter: <http://register.dpma.de>

Darüber hinaus empfiehlt sich auch eine Recherche:

- beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM – für europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster) unter: <http://oami.europa.eu> (Grund: Europäische Geschmacksmuster haben automatisch auch Geltung in Deutschland.) sowie
- bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO – für international registrierte Geschmacksmuster) unter: <http://www.wipo.int/hague/en/services> (Grund: Wenn bei einer internationalen Geschmacksmusteranmeldung Deutschland oder die EU benannt wurde, gilt das Geschmacksmuster auch in Deutschland.)

Weitere Informationen zu Recherchemöglichkeiten finden Sie auf der Homepage des DPMA (www.dpma.de).

7. Was bedeutet „Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe“?

Wenn die vom DPMA zu prüfenden Voraussetzungen (siehe oben) vorliegen, wird das Geschmacksmuster im Register eingetragen. Die Eintragung wird im elektronischen Geschmacksmusterblatt bekannt gemacht, das heißt veröffentlicht. Dabei wird die Wiedergabe des Geschmacksmusters und ggf. deren Beschreibung bekannt gegeben.

Diese Bekanntgabe (Veröffentlichung) kann man allerdings um bis zu 30 Monate aufschieben lassen. Dies kann unter Umständen sinnvoll sein, wenn man die Annahme des Produkts auf dem Markt abwarten, eventuell Marketingstrategien noch weiterentwickeln möchte oder das Muster aus anderen Gründen vorerst noch geheim halten will. Vor allem in der Mode- und Automobilbranche wird diese Möglichkeit häufig in Anspruch genommen, da eine zu frühe Bekanntmachung den kommerziellen Erfolg des Produkts gefährden kann.

Diese Aufschiebung der Bekanntgabe muss nicht extra beantragt werden, sondern es kann im Antragsformular der entsprechende Abschnitt angekreuzt werden. Bei einer Aufschiebung der Bekanntmachung besteht der Schutz zunächst nur für 30 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums kann man dann entscheiden, ob man den Schutz auf fünf Jahre ab dem Anmeldetag „erstrecken“ möchte; hierfür ist nur die Zahlung der „Erstreckungsgebühr“ notwendig. Nach der Erstreckung wird das Geschmacksmuster dann im elektronischen Geschmacksmusterblatt bekannt gemacht.

8. Wie lange dauert das Eintragungsverfahren?

Die Eintragung des Geschmacksmusters erfolgt in der Regel innerhalb von drei bis vier Monaten. Die Eintragung wird ungefähr ein Monat später bekanntgegeben.

Wenn die Anmeldung ohne jeden Mangel ist, kann die Eintragung unter Umständen schneller erfolgen, bei erheblichen Mängeln kann sich die Prüfungszeit verlängern.

9. Welche Rechte habe ich als Inhaber eines Geschmacksmusters?

Ein Geschmacksmuster, das beim DPMA eingetragen wurde, gewährt Schutz für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Schutz lässt sich durch die Eintragung eines europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder eine internationale Geschmacksmusteranmeldung erweitern.

Der Inhaber eines Geschmacksmusters hat innerhalb seines räumlichen Schutzbereichs das ausschließliche Recht, das betreffende Muster zu benutzen und kann Dritten die Benutzung des Geschmacksmusters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbieten. Das gilt insbesondere für die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein- oder Ausfuhr oder die sonstige Benutzung von Erzeugnissen, für die das Geschmacksmuster verwendet wird, aber auch für den bloßen Besitz solcher Erzeugnisse zu den genannten Zwecken. Der Inhaber hat Schutz vor absichtlichen Nachahmungen, aber auch vor der selbstständigen Entwicklung eines ähnlichen Musters.

Im Falle einer Rechtsverletzung stehen dem Inhaber des Geschmacksmusters insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz zu, außerdem kann er die Kosten der Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten) ersetzt verlangen.

10. Ab wann gilt der Schutz des Geschmacksmusters und wann endet er?

Der Schutz beginnt mit der Eintragung des Musters in das Geschmacksmusterregister. Der Schutz dauert längstens 25 Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag. Er muss nach Ablauf jeder Schutzperiode von jeweils fünf Jahren, gerechnet ab dem Anmeldetag, durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr (siehe unten Nr. 11) aufrecht erhalten werden.

11. Was kostet die Eintragung eines Geschmacksmusters?

Bei der Anmeldung und Eintragung eines Geschmacksmusters in Deutschland fallen Gebühren an. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des DPMA unter:
<http://www.dpma.de/geschmacksmuster/gebuehren/index.html>

Eine detaillierte Gebührenübersicht enthält das Merkblatt des Deutschen Patent- und Markenamtes: <http://www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf>

Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit kann man Verfahrenskostenhilfe beantragen, welche die Anmeldegebühren und die Kosten der Bekanntmachung umfasst, ggf. auch die Erstreckung und Aufrechterhaltung des Schutzes. Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt für Geschmacksmusteranmelder auf der Homepage des DPMA.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2010